

Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an der GS Mudau und der GS Schloßau

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschüler/-innen der GS in Mudau und der GS in Schloßau wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes "Verlässliche Grundschule" ist die Gemeinde Mudau.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungszeit

Die den Schulunterricht zeitlich ergänzende Betreuung in der Verlässlichen Grundschule findet in der Regel

- a) an der GS Mudau von 7.25 Uhr bis 14.30 Uhr
- b) an der GS Schloßau von 11.50 Uhr bis 15.30 Uhr

jeweils mit Unterbrechung durch die Unterrichtszeiten, an den Tagen mit regulärem Schulunterricht statt. Es können innerhalb dieser Zeiten verschiedene Angebotsformen („Komplett“, „Individuell“ und „Spontan“) gebucht werden. Nähere Informationen sind im Antrag für die Buchung von regelmäßiger Betreuung (Anlage 1) und im Antrag für die Buchung von Einzeltagen (Anlage 2) enthalten.

Die Schüler/-innen sollten möglichst zu Beginn der gebuchten Betreuungszeiten eintreffen, beim Fernbleiben sollen die Betreuungskräfte informiert werden.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

Für die Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" wird von den Sorgeberechtigten je nach gebuchter Angebotsform ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben gem. der Anlage 1 (regelmäßige Betreuung) bzw. gem. der Anlage 2 (Einzeltage).

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines/r Schülers/in.

Zur Zahlung der Geldleistung ist der/sind die Sorgeberechtigte/n verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Schüler/-innen in die ergänzende Betreuung der "Verlässlichen Grundschule" erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrag und die tatsächliche Aufnahme begründet.

Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, wobei Kinder von berufstätigen Eltern vorrangig aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann zu Beginn eines Monats oder im laufenden Monat erfolgen.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

Die Anmeldung erfolgt jeweils zum Beginn des Schuljahres für das gesamte kommende Schuljahr. Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres gelten ebenfalls bis zum Ende des Schuljahres.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform. Das Abmeldeformular ist im Sekretariat oder den Betreuungskräften in der Schule erhältlich.

Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf des Besuchs der Grundschule und dem Eintritt in eine weiterführende Schule.

§ 7 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.

Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.

Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte im Raum in dem die Betreuung stattfindet. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppe verantwortlich.

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Hin- und Rückweg zur Betreuungseinrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür des Raumes, in dem die Betreuung stattfindet. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Im Fall, dass Schülerinnen/Schüler vorzeitig und ohne Begleitung den Betreuungsraum verlassen sollen, ist das Betreuungsteam zu informieren.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, zu Beginn der Betreuung nicht erscheinen oder die Anweisungen der Betreuungskräfte nicht beachten wird keine Verantwortung übernommen.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Verlässliche Grundschule mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des/der Schüler/-in zu kennzeichnen. Für Schäden, die betreute Kinder untereinander verursachen werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

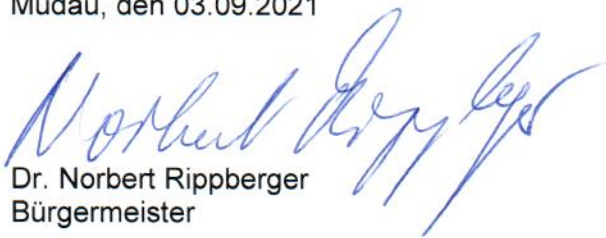
§ 9 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Bekanntgabe an die Sorgeberechtigten am 01.11.2010 in Kraft.

Mudau, den 03.09.2021



Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderats vom 27.10.2010
Ergänzung der Gebührenregelung für die Ausdehnung der Betreuung bis 14.00 Uhr gem.
Beschluss vom 26.06.2013

Ergänzung der Gebührenregelung ab Schuljahr 2015/2016 am 25.07.2015

Redaktionell zusammengefasst, Benutzungsordnung GS Mudau und GS Schloßau am
17.10.2018

Überarbeitet nach Verlängerung der Öffnungszeit GS Mudau bis 14.30 am 10.10.2019

Überarbeitet nach Verlängerung der Öffnungszeit GS Mudau bis 15.00 Uhr am 29.01.2020

Überarbeitet nach geringfügiger Änderung der Öffnungszeit GS Mudau bis 14.30 Uhr und
Wegfall der Zeit bis 13.30 Uhr zum Schuljahresbeginn 2020/2021 am 03.09.2021